

Finanzamt, Postf. 210451, 85019 Ingolstadt

01 2FF3 4DFO 0E C000 3A57
DV 05.25 1,10 Deutsche Post

K4000 *B07*21*000933*



Firma
Münchener Steuerrevisions und Treuhand
GmbH Steuerberatungs- gesellschaft
Nymphenburger Str. 14
80335 München

EINGEGANGEN

22. Mai 2025

Münchener Steuerrevisions-
und Treuhand GmbH

Bescheid

für 2024 über den

Gewerbsteuerermessbetrag

GEPRÜFT i.O.

Erstellt am 26.05.2025
12:07 Uhr von Sperb...

gepr. i.O., gem. Erkl.

Erstellt am 26.05.2025 12:07 Uhr von Sperb,
Martin - msp

Dieser Bescheid ergeht an Sie für
Firma Rusk Verwaltungsgesellschaft mbH
86564 Brunnen, Pfarrer-Wolf-Str. 12

Festsetzung

Der Gewerbsteuerermessbetrag für 2024 wird festgesetzt auf 0 €.

Besteuerungsgrundlagen

€

Gewinn aus Gewerbebetrieb
(§ 7 Satz 1 und 2 GewStG). 1.922

Kürzungen

Anteile am Gewinn von in- und/oder ausländischen Personengesellschaften
(§ 9 Nr. 2 GewStG). -5.000

verbleibender Betrag -3.078

Gewerbeertrag -3.078

Steuerermessbetrag nach dem Gewerbeertrag, abgerundet auf volle € 0

Gewerbsteuerermessbetrag 0

Nachrichtlich:

Zum Schluss des Erhebungszeitraums festgestellter
vortragsfähiger Gewerbeverlust 40.212.

Erläuterungen

Dieser Festsetzung habe ich Ihre Daten zugrunde gelegt, die mir am 28.04.2025 um 12:34:25 Uhr in
authentifizierter Form übermittelt wurden.

Aufgrund des Gewerbsteuerermessbetrags wird die Gewerbesteuer nach dem von der Gemeinde bestimmten
Hebesatz festgesetzt und erhoben. Dazu erhalten Sie einen Gewerbsteuerbescheid von der Gemeinde.

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Bundeseinheitliche
Finanzamts-Nr.: 9124
Register-Nr.:
HRB170220
Registergericht:
München

Heberechtigte Gemeinde:
Amtlicher Gemeindeschlüssel:
Gewerbekennzahl:
Sonstige Verwaltung und Führung von Unternehmen und
Betrieben

Brunnen
09185123
701090

Die Gewerbesteuer ist
nur an die im Gewerbe-
steuerbescheid bezeich-
nete Stelle zu zahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

Die in diesem Bescheid getroffenen Entscheidungen werden anderen Bescheiden (Folgebescheiden) zugrunde gelegt. Einwendungen gegen diese Entscheidungen können nur gegen diesen Bescheid geltend gemacht werden, nicht jedoch gegen den Folgebescheid.

Auch wenn gegen die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages Einspruch eingelegt wird, bleibt der Erlass eines Folgebescheids zulässig.

Soweit die Vollziehung dieser Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages ausgesetzt wird, wird auch die Vollziehung eines Folgebescheids ausgesetzt.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo-Mi 07:15-12:30, Do 13:00-17:30, Fr -12:00

Nahverkehrsanbindung:

Zentraler Omnibusbahnhof



Hinweis: Neben diesem Bescheid des Finanzamts kann auch der Gewerbesteuerbescheid von teilnehmenden Kommunen elektronisch bekanntgegeben werden. Nutzen Sie die Vorteile des digitalen Gewerbesteuerbescheids - weitere Informationen:

www.digitaler-gewerbesteuerbescheid.de